

GESTALTUNGSPLAN

für den Friedhof des Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Appen

1. Reihengrabstätten

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- c) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind bis zu folgenden maximalen Maßen zulässig: Breite: 0,50 m, Höhe: 1,00 m. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm.
- e) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- f) Die vor den Gräbern in einigen Grabfeldern vorhandenen und durch den Friedhofsträger unterhaltenen Cotoneasterhecken dürfen durch die Friedhofsbesucher nicht verändert oder entfernt werden.

2. Wahlgrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.

- d) Die vor den Gräbern in einigen Grabfeldern vorhandenen und durch den Friedhofsträger unterhaltenen Cotoneasterhecken dürfen durch die Friedhofsbesucher nicht verändert oder entfernt werden.
- e) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50-prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- f) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- g) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- h) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- i) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- j) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

3. Sarggrabstätten in Rasenlage

- a) Auf Sarggrabstätten im Rasenfeld darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden; es ist nicht gestattet, ein Beet anzulegen. Weiterhin ist es untersagt, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzustellen. Steckvasen dürfen in die Rasenfläche eingelassen werden. Vor jedem Mähgang werden die Blumen in die dafür vorgesehene Fläche zur Blumen-Ablage in den Boden gesteckt, verwelkte Blumen werden entsorgt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.
- b) Es darf im Rasen ein eingelassenes liegendes Grabmal gesetzt werden, mit 12 cm Stärke und maximal 0,20 qm. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- c) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt bzw. abgestellt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt.
- d) Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.

4. Sarggrabstätten in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche

- a) Sarggrabstätten in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche werden mit einer Einfassung durch die Friedhofsverwaltung angelegt. Angelegt wird ein kleines Beet am Kopfende des Grabes indem der Grabstein gesetzt wird. Dieses Beet darf mit kleinwüchsigen Pflanzen bepflanzt werden. Metall-, Holz- und Plastikeinfassungen sind nicht zulässig. Die Einfassung kann durch die nutzungsberechtigte Person mit einem gebührenpflichtigen Antrag geändert werden. Außerhalb dieses Beetes ist eine Bepflanzung des Grabes untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Aufstellen von Pflanzschalen und Grablichtern auf der Rasenfläche.
- b) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- c) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- d) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- e) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- f) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein Grabmal je Grabstätte.

5. Urnenwahlgrabstätten

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Bei Urnengrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein oder anderen Werkstoffen nicht zulässig.
- c) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm.
- e) Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:
 - bei stehenden Grabmalen bei einer maximalen Höhe
Von 0,80 m und einer max. Breite von 0,50 m 0,40 qm
 - bei liegenden Grabmalen bei einer maximalen Breite
Von 0,50 m und einer max. Tiefe von 0,50 m 0,25 qm

- f) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- g) Bei den Urnengräbern sind neben den friedhofsseitig verbauten Graniteinfassungen keine weiteren Einfassungen aus Naturstein oder anderen Werkstoffen zulässig.

6. Urnengrabstätten in Rasenlage

- a) Auf den Urnengrabstätten im Rasenfeld kann, durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb oder Friedhofsmitarbeiter, ein Grabmal aus Naturstein mit den Maßen bis 0,50 m (Breite), 0,40 m (Tiefe) und 0,12 m Stärke waagrecht und auf gleicher Höhe in die umgebende Rasenfläche eingefügt werden. Das Grabmal muss eine gerade Oberfläche und kann leicht abgerundete Ecken und Kanten haben. Erhabene Schrift oder erhabene Symbole sind nicht zulässig.
- b) Auf Urnengrabstätten im Rasenfeld darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden. Weiterhin ist es untersagt, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzustellen. Steckvasen dürfen in die Rasenfläche eingelassen werden. Vor jedem Mähgang werden die Blumen in die dafür vorgesehene Fläche zur Blumen-Ablage in den Boden gesteckt, verwelkte Blumen werden entsorgt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.
- c) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen (Gemeinschaftsbeet) abgelegt werden; das Einbringen von Pflanzen in den Boden ist untersagt.
- d) Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.

7. Mensch-Tier Gemeinschaftsfeld

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- c) Im Mensch-Tier Gemeinschaftsfeld ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50-prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- d) Für Beisetzungen von Tieren ist das Aufstellen eines stehenden Grabmals untersagt. Für das Tier kann ein liegender Gedenkstein errichtet werden. Ist auf der Grabstätte bereits ein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der Abmessungen dieses Grabmals betragen. Ist auf der Grabstätte noch kein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der für ein Grabmal auf dieser Grabstätte zulässigen Abmessungen betragen. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Grabmale für Gedenksteine entsprechend.

- e) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- f) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- g) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- h) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- i) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

8. Friedhofswald

8.1 Gemeinschaftsgrabstätten

- a) Bei den Grabstätten im Friedhofswald dürfen im oder auf dem Boden keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - 1) Grabstätten zu pflegen;
 - 2) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 - 3) Blumen, Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben auf der Grabstätte niederzulegen;
 - 4) Kerzen oder Lampen aufzustellen (Waldbrandgefahr)
 - 5) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
- b) Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.
- c) Es darf in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung an dem dafür vorgesehenen Lebenselement ein gemeinschaftliches Edelstahlschild mit den Namen, Geburts.-und Sterbejahr angebracht werden. Die Ausführung zur Anbringung der Schilder obliegt der Friedhofverwaltung.
- d) Die Friedhofsverwaltung kann im Friedhofswald Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

8.2 Paargrabstätten

- a) Bei den Grabstätten im Friedhofswald dürfen im oder auf dem Boden keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
- 1) Grabstätten zu pflegen;
 - 2) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 - 3) Blumen, Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben auf der Grabstätte niederzulegen;
 - 4) Kerzen oder Lampen aufzustellen (Waldbrandgefahr)
 - 5) bauliche Anlagen zu errichten
- b) Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.
- c) Bei Paargrabstätten im Friedhofswald kann die Nutzungsberechtigte Person mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf der Waldebene ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m Oberfläche Seidenmatt aus Stangenbasalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Markierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- d) Die Friedhofsverwaltung kann im Friedhofswald Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

8.3 Familienbaum

- a) Bei den Grabstätten im Friedhofswald dürfen im oder auf dem Boden keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
- 1) Grabstätten zu pflegen;
 - 2) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 - 3) Blumen, Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben auf der Grabstätte niederzulegen;
 - 4) Kerzen oder Lampen aufzustellen (Waldbrandgefahr)
 - 5) bauliche Anlagen zu errichten
- b) Der Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.
- c) Bei einem Familienbaum kann mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung an einem dafür vorgesehenen Lebelement ein Edelstahlschild mit den Namen, Geburts.-und Sterbejahr angebracht werden. Die Ausführung zur Anbringung der Schilder obliegt der Friedhofverwaltung oder auf der Waldebene ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m Oberfläche Seidenmatt aus Stangenbasalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.
- d) Die Friedhofsverwaltung kann im Friedhofswald Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

Schlussbestimmungen

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil der Friedhofssatzung für den Friedhof Appen der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorstehende Gestaltungsplan werden hiermit ausgefertigt und auf der Homepage www.friedhof-appen.de veröffentlicht.

Appen, 16.05.2024

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen

-Der Kirchengemeinderat-

Vorsitzender

Kirchensiegel

stellv. Vorsitzender